

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 12.10.2005

zu Ltg.-**503/L-2/1-2005**

L-Ausschuss

NÖ Landarbeitsordnung 1973

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020

Der Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , 1014 Wien, Ballhausplatz 2
2. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP , 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
3. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ , 3100 St. Pölten, Bahnhofsplatz 10
4. Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ , 3100 St. Pölten, Rathaus
5. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs; 3100 St Pölten, Unterwagramerstraße 1
6. Lad1-VD (Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst)
7. F1 (Abteilung Finanzen)
8. IVW3 (Abteilung Gemeinden)
9. LF3-LFI (LF3 Land- und Forstwirtschaftsinspektion)
10. LF2 (Abteilung Landwirtschaftliche Bildung)
11. LF4 (Abteilung Forstwirtschaft)
12. F3 (Abteilung Allgemeine Förderung)
13. NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
14. Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
15. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, 3500 Krems, Körnermarkt 1

16. NÖ Landarbeiterkammer , 1015 Wien, Marco d' Avianogasse 1
17. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64
18. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
19. Wirtschaftskammer für NÖ, 1014 Wien, Herrengasse 10
20. Zentralverband der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Schauflergasse 6/5/20
21. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, 1200 Wien, Adalbert Stifter-Straße 65
22. Sozialversicherungsanstalt der Bauern, 1030 Wien, Ghegastraße 1
23. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, 1041 Wien, Plösslgasse 15
24. Gewerkschaft der Privatangestellten, 1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2
25. Volksanwaltschaft , 1010 Wien, Singerstraße 17
26. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
27. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
28. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
29. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 18. August 2005 mitteilen, dass gegen den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 kein Einwand erhoben wird.“

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Zu dem uns übermittelten Entwurf zu ob. Betreff besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand.“

Abteilung Allgemeine Förderung:

„Die Abteilung Allgemeine Förderung erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand.“

Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in NÖ, Bgld. und

Wien:

„Gegen den neuerlichen Entwurf, in dem auch die Bestimmungen des "Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes" eingearbeitet wurden, werden keine Einwände erhoben.

Wir danken für Ihre Mühe und ersuchen, diese Novelle ehestmöglich im Landtag beschließen zu lassen, da wir laufend mit Beschwerden betroffener Arbeitgeber konfrontiert werden.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ:

„Unter Bezugnahme auf die Aufforderung vom 18.08.2005 nimmt die NÖ Landarbeiterkammer zum Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wie folgt Stellung:

Die Novelle stellt im Wesentlichen eine Umsetzung von bereits in Geltung stehenden grundsatzgesetzlichen Normen dar. Eine inhaltliche Auseinandersetzung damit hat bereits im Zuge der Begutachtung der entsprechenden Bundesgesetze stattgefunden. Soweit Gestaltungsspielraum für den Landesgesetzgeber bestand, hat die NÖ Landarbeiterkammer gegen die vorgeschlagenen Änderungen keine Einwände.

Insbesondere im Bereich des Arbeitnehmerschutzes werden auch Änderungen vorgeschlagen, die auf dem Konsens einer sozialpartnerschaftlichen Runde, der auch die NÖ Landarbeiterkammer angehört, basieren. Diese Regelungen werden ausdrücklich begrüßt.“

Wirtschaftskammer NÖ:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den vorliegenden Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung 1973 bestehen seitens der WKNÖ keine Bedenken.“

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

„Gegen den Entwurf besteht kein Einwand.“

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

„Der Entwurf beruht auf dem in Gesprächen der Sozialpartner und der zuständigen Sozialversicherungsträger gefundenem Konsens und wird ausdrücklich begrüßt.“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes im ggstdl. Begutachtungsverfahren berufene Ministerium beehrt sich, zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nach Befassung der mitzuständigen Bundesministerien unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen - unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen und unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG – unter Bezugnahme auf die mit Dr. Gyenge fernmündlich vereinbarte Fristerstreckung binnen offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Seitens des Bundesministeriums für Justiz darf darauf hingewiesen werden, dass die in zahlreichen Bestimmungen vorgesehene Anrufbarkeit der Gerichte mit einer nicht zu vernachlässigenden Wahrscheinlichkeit zu einem Mehranfall bei den Gerichten führen wird, für den personell und planstellenmäßig nicht vorgesorgt ist.“

Dazu ist zu bemerken, dass es sich bei den betreffenden Bestimmungen um Vorgaben des Bundes handelt und für den Landesgesetzgeber kein Spielraum besteht. Eine Auseinandersetzung mit der Frage der personellen Ausstattung hätte bereits im Rahmen der Erlassung des Grundsatzgesetzes auf Bundesebene erfolgen müssen.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zum Titel:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Zumal das im Entwurf vorliegende Gesetz in der Überschrift des durch seine Z 121 geschaffenen Art. X der Anlage B als „21. NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle“ zitiert wird, dürfte es sich empfehlen, die gewählte Bezeichnung dem Titel „Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973“ als Kurztitel nachzustellen (vgl. auch Pkt. 3.6.1.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1997).“

Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden, da nach den NÖ Legistischen Richtlinien ein derartiger Zusatz nur angefügt werden darf, wenn das Stammgesetz eine Buchstabenabkürzung hat.

zu Z. 6 (Anlage A, Inhaltsverzeichnis):Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

„Die Formulierung „§§ 93 und 94 entfällt“ könnte analog „§§ 28, 29 entfallen“ erfolgen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 7 (Anlage A, Inhaltsverzeichnis):Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

„Vor der zu ersetzenden Wortfolge ist „§§“ einzufügen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtdirektion/Verfassungsdienst:

„Zur Reihung der Änderungsanordnungen:

Die Reihung der in den Z. 13 ff enthaltenen Änderungsanordnungen wäre zu überarbeiten.“

Der Anregung wurde entsprochen und die Reihung überarbeitet.

zu Z. 23 (§ 23a):Abteilung Landesamtdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

„Im § 23a Abs. 1 wird nach dem Wort „lebt“ ein Punkt gesetzt. Das Wort „und“ sowie die Ziffern 1 und 2 entfallen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 26 (§ 23a Abs. 3):Abteilung Landesamtdirektion/Verfassungsdienst:

Das Wort „entfällt“ wäre durch „entfallen“ zu ersetzen.

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 34 (§ 38d):

Abteilung Landesamtdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird die Überprüfung angeregt, ob nicht – bei gleichzeitigem Entfall des Beistriches – vor dem Zitat „Art. XIII [...]“ die Wortfolge „oder des“ einzufügen wäre.

Der Anregung konnte nach erfolgter Überprüfung der Gesetzesstelle nicht gefolgt werden und entspricht die gewählte Formulierung auch der grundsatzgesetzlichen Vorgabe.

zu § 38k Abs. 3:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Statt „gebührende“ müsste es „gebührenden“ lauten.“

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 47 (§ 38p Abs. 4):

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Hier müsste das BGBl.-Zitat herausgenommen werden, da es in den § 250 aufgenommen wurde.“

Abteilung Landesamtdirektion/Verfassungsdienst:

„Es wird das Zitat eines Bundesgesetzes eingefügt. Es wird angeregt, dieses Zitat in § 250 aufzunehmen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z 55 (§ 65 Abs. 2 Z 4):

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Statt „tritt anstelle...“ hätte es in den Novellierungsanordnungen sprachrichtig „tritt

an die Stelle...“ (oder, wie in anderen Novellierungsanordnungen, „wird...durch...ersetzt“) zu lauten.

Die im Entwurf enthaltenen Änderungsanordnungen entsprechen den NÖ Legislativrichtlinien.

zu Z. 68 (§ 76e):

Abteilung Landesamtdirektion/Verfassungsdienst:

„Abs. 2a zweiter Satz wäre zu vervollständigen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 71 (§ 78o):

Abteilung Landesamtdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Zitate der Abkürzungen sollen einheitlich erfolgen (entweder in Klammer oder nach einem Gedankenstrich); jedenfalls sollte eine Vereinheitlichung beim „AWG 2000“ vorgenommen werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

zu § 84 Abs. 6:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

„In § 84 Abs 6 wäre die Bezugnahme auf den aufgehobenen § 93 zu berichtigen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zum Abschnitt 5.2.8 Schutz der Frauen:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

„Da die Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts 5.2.8.1 vollständig aufgehoben werden und nur der Abschnitt 5.2.8.2 „Mutterschutz“ in Geltung bleibt, wird angeregt,

den Abschnitt 5.2.8 mit „Mutterschutz“ zu bezeichnen, die überflüssig werdende Abschnittsbezeichnung „5.2.8.2 Mutterschutz“ aufzuheben und das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen, da über den „Mutterschutz“ hinausgehende Regelungen in diesem Abschnitt enthalten sind und wird einer Bereinigung im Rahmen einer Wiederverlautbarung des Gesetzes vorbehalten.

zu § 98 Abs. 1:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

„Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass das Nachtarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter unbedingt aufrechterhalten werden muss.

Seit der Aufhebung des § 95 LAG (vollständiges Nachtarbeitsverbot für alle weiblichen AN — korrespondierend die Aufhebung von § 93 NÖ LAO) besteht zur Nachtarbeit der Frauen nur der Grundsatz, dass die Ausführungsgesetzgebung in Umsetzung der Mutterschutz-Richtlinie 92/85/EWG festzulegen hat, mit welchen Arbeiten werdende Mütter nicht beschäftigt werden dürfen (§ 98 Abs 1 LAG) und dass die Mutterschutz-Richtlinie 92/85/EWG umzusetzen ist (§ 239 Abs 10 Z 15 LAG).

Die EG-Mutterschutz-Richtlinie 92/85/EWG enthält einerseits Mindestvorschriften, über welche bei der innerstaatlichen Umsetzung hinausgegangen werden kann und andererseits ein Verschlechterungsverbot, nach dem bestehendes Schutzniveau im Zuge der Umsetzung nicht verringert werden darf.

Materielle Grundsatzbestimmungen im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Nachtarbeit von werdenden und stillenden Müttern enthält das LAG nicht.

Bundesverfassungsrechtlich ist der Landesgesetzgeber gemäß Artikel 15 Abs. 6 vorletzter Satz B-VG daher frei, die erforderlichen Bestimmungen selbst festzulegen. Diese mit der B-VG-Novelle 1974 (BGBl Nr. 444/1974) geschaffene Bestimmung ermöglicht den Ländern die freie Regelung jener Angelegenheiten, für die vom Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt sind. Die Erl.Bem. zur RV vom 2.2.1972 (182 dB, XIII. GP) heben dazu ausdrücklich hervor:

„Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist es der Landesgesetzgebung in Angelegenheiten, die in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache sind, in der Regel verwehrt, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, bevor nicht vom Bund das Grundsatzgesetz erlassen worden ist. Diese Regelung hat rechtspolitisch unerwünschte Auswirkungen. Es kann vorkommen, daß legislative Maßnahmen besonders dringlich oder nur für eines oder mehrere Bundesländer von Bedeutung sind. In allen diesen Fällen muß zunächst der Grundsatzgesetzgeber tätig werden. (...) Aus diesem Grund wird es für rechtspolitisch zweckmäßiger gehalten, das Gesetzgebungsrecht der Länder in Angelegenheiten der Grundsatzgesetzgebung nicht von der Erlassung eines Grundsatzgesetzes des Bundes abhängig zu machen. Es soll daher dem Art. 15 Abs. 6 B-VG eine entsprechende Regelung angefügt werden. Für die vorgeschlagene Regelung spricht außerdem, daß die Zielsetzung der Grundsatzgesetzgebung nicht dahin geht, die Länder in der Ausübung ihrer Gesetzgebung zu hindern, sondern eine gewisse Einheitlichkeit der Regelung in allen Bundesländern zu gewährleisten. Der Zielsetzung der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes wird daher nicht widersprochen, wenn den Ländern die Möglichkeit gegeben wird, vor Erlassung eines Bundesgrundsatzgesetzes bereits legislative Maßnahmen zu treffen, aber andererseits der Landesgesetzgeber verpflichtet ist, seine gesetzlichen Regelungen später ergehenden grundsatzgesetzlichen Regelungen des Bundes anzugleichen.“

EG-rechtlich und sozialpolitisch ist der Landesgesetzgeber aufgefordert, inhaltlich ein hohes Schutzniveau festzulegen. Umzusetzen ist als Mindestvorschrift der Artikel 7 der Mutterschutz-Richtlinie 92/85/EWG: Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen während ihrer Schwangerschaft und während eines von der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zuständigen einzelstaatlichen Behörde festzulegenden Zeitraums nach der Entbindung nicht zur Nacharbeit herangezogen werden.

Die Anstalt schlägt vor, im Interesse möglichst einheitlicher Mutterschutzbestimmungen in Österreich das Nachtarbeitsverbot des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), welches die oben genannte EG-Vorschrift umsetzt, in die NÖ LAO zu

übernehmen (oder deren Anwendung durch Verweisung sicher zu stellen). Für diese Vorgangsweise spricht auch, dass alle übrigen Mutterschutzbestimmungen des Landarbeitsrechts ebenfalls den analogen Bestimmungen des MSchG nachgebildet sind.

Als einfachste Variante wird vorgeschlagen, den § 98 Abs 1 NÖ LAO unter dem Titel „Sonstige Beschäftigungsverbote“ wie folgt zu formulieren:

“(1) Werdende und stillende Mütter dürfen von zwanzig bis sechs Uhr nicht beschäftigt werden.“

Diese Textierung lehnt sich an § 6 MSchG an und berücksichtigt, dass in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft Aufgaben des Verkehrswesens, Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten, Gastgewerbe, Filmaufnahmen, Lichtspieltheater sowie Tätigkeiten als Krankenpflegepersonal in Kranken-, Heil-, Pflege- oder Wohlfahrtsanstalten nicht zu berücksichtigen sind.

In diesem Fall kann die Strafbestimmung des § 234 Abs. 2 lit.i unverändert bleiben.

Zum geltenden § 98 Abs. 1 NÖ LAO wird festgestellt, dass die dieser Ausführungsbestimmung zu Grunde liegende Grundsatzbestimmung mit der Aufhebung des § 95 LAG gegenstandslos geworden ist. Eine gegenstandslose Grundsatzbestimmung kann aber nicht die Verpflichtung zur Ausführung derselben bzw. zur Aufrechterhaltung einer ebenfalls gegenstandslosen Ausführungsbestimmung nach sich ziehen. Der § 98 Abs. 1 NÖ LAO sollte daher ersetzt werden.“

Der Anregung wurde entsprochen und § 98 Abs. 1 entsprechend geändert.

zu Z. 97 (§ 114 Abs. 1):

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

„Die Wortfolge“ sollte durch „das Wort“ ersetzt werden (da nur ein Wort entfällt).“

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 102 (§ 124 Abs.3):

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Es ist nicht verständlich, warum hier auf eine Grundsatzbestimmung des LFBAG hingewiesen wird. Vielmehr müsste auf den entsprechenden (und wahrscheinlich noch zu schaffenden) Paragraphen der NÖ LFBAO Bezug genommen werden.“

Nach erfolgter Ausführung der betreffenden Bestimmung in der NÖ LFBAO wird der Verweis entsprechend geändert.

zu Z. 110 (§ 240b):

Abteilung Landesamtdirektion/Verfassungsdienst:

„Das Kriterium „Merkmale gestalteter Lebensbereiche“ ist nur im Zusammenhang mit Diskriminierungen aus dem Grund der Behinderung von normativer Bedeutung. Es wird daher angeregt, dieses Kriterium „Merkmale gestalteter Lebensbereiche“ nicht in den bestehenden § 240b Abs. 2 einzuarbeiten, sondern dem § 240b Abs. 2 folgenden Satz anzufügen:

„Eine mittelbare Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.“

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 111 (§ 240b):

Abteilung Landesamtdirektion/Verfassungsdienst:

„Da es sich bei den als § 240b Abs. 6 und 7 vorgesehenen Regelungen um keine Begriffsbestimmungen handelt, sollten diese Vorgaben auch nicht in § 240b, sondern in § 240c (als Abs. 8 und 9) geregelt werden.“

Die Änderungsanordnungen Z. 111 und Z. 112 wären daher in diesem Sinne zu überarbeiten.“

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 115 (§ 240i Abs. 9):

Abteilung Landesamtdirektion/Verfassungsdienst:

„Eine Änderung der Z. 115 (§ 240i Abs. 9) ist dann ebenfalls erforderlich.“

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 119 (§ 248):

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Der neugefasste § 248 beginnt mit der Überschrift „17. Umgesetzte EG-Richtlinien“. In der geltenden Fassung ist es der 17. Abschnitt, der diese Überschrift trägt; eine Paragraphenüberschrift – deren Wortlaut zufolge dem amtlichen Inhaltsverzeichnis „Umgesetzte EG-Richtlinien“ wäre – weist § 248, soweit ersichtlich, bisher nicht auf.“

Die Überschrift für den 17. Abschnitt wurde entsprechend geändert.

Abteilung Landesamtdirektion/Verfassungsdienst:

„In der Z. 33 wäre das Anführungszeichen erst nach dem Punkt zu setzen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 120 (§ 250):

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Zu den Verweisungsbestimmungen wäre zu bemerken, dass die EO zuletzt mit BGBl. I Nr. 68/2005, das ASVG zuletzt mit BGBl. I Nr. 88/2005, das BSVG zuletzt mit BGBl. I Nr. 71/2005, das GSVG zuletzt mit BGBl. I Nr. 71/2005 und BGBl. I Nr. 74/2005 und das BMVG zuletzt mit BGBl. I Nr. 37/2005 geändert wurden. Im Übrigen wären alle Verweisungen auf ihre Aktualität zu prüfen.“

Die erforderlichen Zitanpassungen wurden vorgenommen und der Anregung entsprochen.

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

„Diese Bestimmung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit begrüßt; allerdings wird angeregt, die Auflistung alphabetisch zu ordnen – ev. zusätzlich noch unterteilt in Gesetze und Verordnungen.

Bei folgenden Bestimmungen sind zwischenzeitige Änderungen aufgefallen:

* SchOG und SchUG – BGBl. I Nr. 91/2005;

* GewO 1994 – BGBl. I Nr. 85/2005.

Beim LFBAG wird „forstwirtschaftliches“ mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben.“

Die Zitanpassungen wurden vorgenommen.

Der Anregung, die Auflistung alphabetisch zu ordnen, kann aus Zeitgründen nicht nachgekommen werden und entspricht die Auflistung überdies im Wesentlichen der Reihenfolge der Zitate im Gesetz.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

Zur Angabe der Fundstellen verwiesener Bundesvorschriften:

„Die rechtstechnische Maßnahme der Angabe der Fundstellen aller verwiesenen Bundesvorschriften wird als Verbesserung hinsichtlich der Lesbarkeit gesehen.

Für die für die sorgfältige Vorbereitung dieser sehr umfangreichen und den gesamten Text der LAO betreffenden Änderungen aufgewandte Mühe wird besonderer Dank ausgesprochen.

Zur Überlegung angeregt wird eine allenfalls alphabetische Reihung der Bundesgesetze und der Bundesverordnungen in § 250, was deren Auffinden erleichtert.“

Der Anregung, die Auflistung alphabetisch zu ordnen, kann aus Zeitgründen nicht nachgekommen werden und entspricht die Auflistung überdies im Wesentlichen der Reihenfolge der Zitate im Gesetz.

zu Z 121 (Anlage B art. X):**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:**

„In Abs. 1 und 5 ist von der „Kundmachung dieses Gesetzes“ die Rede, was sich nach dem inhaltlichen Zusammenhang auf die im Entwurf vorliegende Novelle, und nicht (wie vordergründig anzunehmen wäre) auf die NÖ Landarbeitsordnung 1973 bezieht. Besser sollte wohl von der „Kundmachung der 21. NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle“ die Rede sein. Dasselbe gilt von der in Abs. 4 genannten „Kundmachung dieser Bestimmung“.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Weitere Anmerkung:

„In den Novellierungsanordnungen wird, wenn auch die Überschriften der geltenden Fassung von der Novellierung erfasst werden sollen, dies gelegentlich (Z 75 betreffend § 86) mittels der Wortfolge „samt Überschrift“ verfügt. Zumeist fehlt diese Wortfolge jedoch.“

Die Änderungsanordnungen entsprechen den NÖ Legistischen Richtlinien und kann die Bemerkung mangels konkreter Angaben nicht nachvollzogen werden.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.